Vermögenserklärung am 01.01.2024 von juristischen Personen die im Großherzogtum weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung haben

Währung **Euro**

I. Inländisches landwirtschaftliches und forstwirtschaftliches Vermögen

Lage und Größe in Hektar des Betriebes (Gemeinde, Aktenzeichen und Kadasterbezeichnung)	Art des Betriebes (zum Beispiel : land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, gärtnerischer Betrieb, Weinbaubetrieb)	**Währung** Einheitswert des Betriebes	

II. Bebautes und unbebautes Grundvermögen aus dem Inland

Geben Sie bitte nur die Grundstücke an, die nicht Teil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Rubrik I) oder des Betriebsvermögens sind (Rubrik III)

Lage der Immobilie (Gemeinde, Straße und Nr, für Grundstücke ebenfalls Aktenzeichen und Kadasterbezeichnung)		Einheitswert der Immobilie	

III. Inländische Betriebsvermögen

		Währung	Euro
		Steuerpflichtige inländische Vermögenseinheiten und Vermögenseinheiten welche gemäß § 60, § 60bis und § 60ter BewG steuerbefreit sind	
Z0010	Inländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem Einheitswert anzusetzen)		
Z0020	Der Einheitswert wurde nicht für alle Einheiten festgesetzt	☐	
Z0050 0010	Summe		
Z0070 0020	Gewerbeberechtigungen		
Z0090 0030	Anlagevermögen (ausgenommen Wertpapiere bewertet am 31.12)		
Z0110	Umlaufvermögen		
Z0200 6910			
Z0200 6910			
Z0400 0070	- Befreiung der Beteiligung(en) (§ 60 BewG)		
Z0410 0075	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§ 60bis BewG)		
Z0420 0085	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§ 60ter BewG)		
Z0500	**Zwischensumme**		
Z0600	Verbindlichkeiten und Rückstellungen		
Z0620	Davon nicht abzugsfähige Verbindlichkeiten (§ 60, § 60bis und § 60ter BewG)		
Z0630	Davon Rückstellungen gemäß Artikel 46, Nummer 8 L.I.R.		
Z0750 0060	**Abzugsfähige Verbindlichkeiten und Rückstellungen**		
Z0800			
Z0800			
Z0900	**Summe der Abzüge**		
Z1000 300	**Summe des Nettovermögens**		

IV. Ubrige inländische Vermögenseinheiten

Forderungen von stillen Gesellschaftern mit Gewinnbeteiligung an einem Einzelunternehmen oder einer Körperschaft, wenn der Schuldner (Besitzer des Unternehmens) seinen Steuerwohnsitz, seinen eingetragenen Sitz oder seine Hauptverwaltung im Inland hat

Name und Adresse des Schuldners	Betrag der Forderung	

V. Schulden und Lasten, soweit sie nicht inländisches Betriebsvermögen betreffen (Rubrik III)

Abzugsfähige Schulden und Lasten soweit als sie am 1.Januar 2024 bereits bestanden haben und soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Inlandsvermögen der Rubriken I, II und IV stehen.

a) Schulden

Art der Schuld (z.B. Hypothekenschuld, Darlehenschuld)	**Währung**	**Euro**
Betrag der Schuld		

b) Nutznießungslasten, Rentenlasten und sonstige jährliche Lasten

Art der Last (z.B. Nutznießung, Rente)		
Kapitalwert der Last		

Antrag auf Ermäßigung der Vermögensteuer durch Eintragung einer besonderen fünfjährigen Rücklage (§ 8a VStG)

F1200	Verwendung des Steuerjahresgewinns 2023		
F1210	Verwendung freier Rücklagen (bei unzureichendem vorhandenem Gewinn)		
F1230	Betrag der Ermäßigung der Vermögensteuer (1/5 der eingetragenen Rücklage)		

Vorzeitige, vollständige oder teiweise, Auflösung einer fünfjährigen Rücklage im Steuerjahr 2023 (Paragraph 8, Absatz 3 und 3a VStG)

Wurde eine fünfjährige Rücklage vollständig oder teilweis vorzeitig aufgelöst im Steuerjahr 2023 (Paragraph 8, Absatz 3 und 3a VStG)? Ja ☐ Nein ☐

Jahr der Buchung der benutzten fünfjährigen Rücklage

F1232	2019		
F1232	2020		
F1232	2021		
F1232	2022		
F1233	Genutzter Betrag der fünfjährigen Rücklage		
F1234	Zur Vermögensteuer hinzuzurechnender Betrag (1/5 der benutzten Rücklage)		

Vermögensteuer - Zusätzliche Frage(n)

Stichtag für die Bewertung von Finanzanlagen ist das Ende des Jahres (31. Dezember 2023) (§ 63 BewG)

Z0001	Wechselkurs am Ende des Wirtschaftsjahres	☐
Z0002	Wechselkurs	

Unterschrift

Wir versichern, daß wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

Der gesetzliche Vertreter (oder einer von ihm beauftragten Person)

, den D